

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Kreises Recklinghausen

Nr. 111 vom 01.02.2022

Bekanntmachung

gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

hier: Gewässeraufweitung und naturnahe Umgestaltung Gewässer L 2.1.1 / RRB Dorsten Süd-West

Die Stadt Dorsten hat bei der unteren Wasserbehörde die Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit beantragt.

Gemäß § 5 UVPG gebe ich bekannt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist. Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben gemäß § 7 in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 13.18.2 UVPG. Gemäß § 7 UVPG hat die Behörde anhand einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Bei der Beurteilung sind insbesondere die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles aus Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) beurteilt worden.

Meine Prüfung hat ergeben, dass auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Einzelfall verzichtet werden kann.

Die Stadt Dorsten beabsichtigt die Erweiterung des vorhandenen Regenrückhaltebeckens Dorsten-Süd-West. Das bestehende RRB liegt im Gewässerprofil des Wasserlaufes L 2.1.1. Der Regenwasserabfluss des Siedlungsgebietes 1.016.1 wird in das vorhandene RRB geleitet und über ein Rohr DN 700 gedrosselt in den unterhalb liegenden verrohrten Gewässerabschnitt abgegeben. Die Drosselung und das nutzbare Volumen reicht nicht aus um die zulässige Einleitungsmenge gemäß BWK-M3 Nachweis einzuhalten. Zur weiteren Verminderung der Drosselabflussmenge muss das bestehende RRB erweitert werden. Im Zuge des Ausbaus sollen zudem hydromorphologische Maßnahmen im und am Gewässer, die im „Konzept zur naturnahen Entwicklung des Schölzbaches und seiner ausgewählten Zuläufe im Gebiet der Stadt Dorsten“, beschrieben sind, umgesetzt werden. Dadurch soll ein naturnaher Gewässerabschnitt mit eigendynamischer Ent-

Das Amtsblatt des Kreises Recklinghausen kann als E-Mail im Acrobat-Format (PDF-Datei) oder gegen eine Beteiligung an den Portokosten i.H.v. 30,00 Euro jährlich abonniert werden (siehe Herausgeber).

Herausgeber:
Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Anforderungen von
Exemplaren beim
Kreis Recklinghausen
Fachdienst 10
Personalservice, Organisation
und Zentrale Aufgaben

Telefon: 02361 53-3090
Telefax: 02361 53-3290
info@kreis-re.de
www.kreis-re.de



**KREIS
RECKLINGHAUSEN**
DER VESTISCHE KREIS

wicklung und Retentionsfunktion entstehen.

Die Auswirkungen bleiben im Wesentlichen auf die bauzeitlich unvermeidbaren Belästigungen beschränkt.

Die Stellungnahmen der wesentlichen Träger öffentlicher Belange wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen:

UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)

UVPG NRW - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen - UVPG NRW - vom 29. April 1992, in der jeweils gültigen Fassung

Kreis Recklinghausen, 19.01.2022

Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Haumann
Fachbereichsleiter E

Herausgeber:
Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Anforderungen von
Exemplaren beim
Kreis Recklinghausen
Fachdienst 10 – Zentrale
Aufgaben und Controlling

Telefon: 02361 53-3090
Telefax: 02361 53-3290
info@kreis-re.de
www.vestischer-kreis.de